

Vereinbarung

über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums (SBP)

Zwischen der „Libertasschule Löwenberg“ (Am Waldstadion 4 in 16775 Löwenberg)

und

wird folgendes vereinbart.

1. Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit vom bis mit dem Schüler/ der Schülerin der Klasse ein SBP durchzuführen.

2. Die Schule benennt folgende Lehrkraft als Kontaktperson: Tel.: 033094 50240

3. Das Schülerbetriebspraktikum erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften Praxislernen mit Angaben zum Ziel, über die Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind (siehe Rückseite).

Die tägliche Arbeitszeit (Mo – Fr) beträgt 7 Stunden zusätzlich Pausen.

Der tägliche Arbeitsbeginn des Schülers ist voraussichtlich in der 1. Woche

2. Woche

3. Woche

4. Der Betrieb benennt folgende für die Durchführung des SBP verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

..... Telefonnummer:

Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schüler und Schülerinnen sind zum Arbeitsschutz zu belehren.

Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen mit folgenden Haupttätigkeiten eingesetzt:

.....
.....
.....

Vom Betrieb bitte auszufüllen:

	ja	Nein
Ist ein Gesundheitszeugnis durch das Gesundheitsamt erforderlich?	☐	☐
Hat der Betrieb bereits Erfahrung mit Schüler-Praktikanten?	☐	☐
Bildet der Betrieb aus?	☐	☐

Zur Kenntnis genommen:

.....
Schüler

.....
Erziehungsberechtigte

.....
Ort, Datum

.....
verantwortliche Lehrkraft für das SBP

.....
Betriebsleitung (Stempel, Unterschrift)

.....
Schule (Stempel, Unterschrift)

Anlage 1 (zu Nummer 6 Abs. 4 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung)

Vorschriften für das Praxislernen (Auszüge)

1 Grundsätze und Ziele

(1) Durch Praxislernen als Form des Unterrichts gemäß § 12 Abs. 4 Sekundarstufe I-Verordnung sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten,

- a) die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrungs- und Lebensbezüge zu erweitern und zu vertiefen,
- b) phasenweise selbstständig produktiv-geistig und produktiv-praktisch zu arbeiten,
- c) ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, ökologische und soziale Vorgänge, Strukturen und betriebliche Arbeit zu erlangen,
- d) Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung zu erlangen und das berufliche Selbstkonzept zu entwickeln und
- e) sich auf den Übergang in weiterführende Bildungs- oder Ausbildungssysteme vorzubereiten.

(2) Am Praxislernen nehmen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe teil.

Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen pädagogischen oder anderen wichtigen Gründen am Praxislernen nicht teilnehmen, besuchen in der Regel den Unterricht in einer anderen Klasse oder Lerngruppe. Ist dies nicht sinnvoll möglich, können unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt werden, die in geeigneter Weise zu kontrollieren sind.

2 Organisation und Durchführung

(1) Grundlagen für die Durchführung des Praxislernens sind die Rahmenlehrpläne sowie andere geeignete curriculare Materialien.

(2) Die Durchführung des Praxislernens wird zwischen Schule und Praxislernort schriftlich vereinbart. In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und ein Vertreter des Praxislernortes als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen.

3 Aufsicht

(1) Durch den Praxislernort ist zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praxislernens über die Betriebsordnung, die Arbeitsschutzbestimmungen und die sonstigen sicherheitsrelevanten Regelungen zu belehren. Falls erforderlich sind die jährlichen Belehrungen nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung aller Belehrungen ist schriftlich festzuhalten.

(2) Den Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit am Praxislernort verboten.

4 Aufgaben der Lehrkräfte

(1) In die Vorbereitung und Durchführung des Praxislernens sollen Lehrkräfte unterschiedlicher Fächer oder Lernbereiche und außerschulische Fachkräfte einbezogen werden. Zwischen Schule und Praxislernort sind im Rahmen des schuleigenen Lehrplans konkrete Lern- und Arbeitsaufgaben sowie deren Umsetzung und Möglichkeiten der Überprüfung abzustimmen. Die jeweiligen Stundenanteile der Fächer sind im schuleigenen Lehrplan auszuweisen. Findet Praxislernen an unterschiedlichen Praxislernorten statt, sind die schuleigenen Lehrpläne entsprechend zu differenzieren.

(2) Die Schule gewährleistet, dass mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam Aufträge und verbindliche Formen der Dokumentation der Ergebnisse des Praxislernens festgelegt werden. Verlauf und Ergebnisse sollen in Form eines Portfolios dokumentiert werden.

5 Fahrtkosten, Gesundheitsbescheinigung und Versicherungsschutz

(1) Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Infektionsschutzgesetz haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Die Schule organisiert die notwendigen Termine beim Gesundheitsamt.

(2) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII während des Praxislernens und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praxislernort oder Praxislernort und Schule sowie Haftpflichtversicherungsschutz während des Praxislernens.

6 Regelungen für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

(1) Das Schülerbetriebspraktikum findet im Pflichtunterricht des Faches W-A-T statt und stellt eine zeitweise Abweichung von der Wochenstundentafel gemäß § 11 Abs. 6 der Sekundarstufe I-Verordnung dar.

(2) Schülerbetriebspraktika können insgesamt einen Zeitraum von fünf Unterrichtswochen umfassen. In der Jahrgangsstufe 9 ist die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums obligatorisch; es soll mindestens zwei und kann maximal drei Unterrichtswochen dauern. In der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen und Gesamtschulen kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte, nach Anhörung der Schulkonferenz ein weiteres bis zu zwei Unterrichtswochen umfassendes Schülerbetriebspraktikum durchführen. In diesem Falle ist die Durchführung dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.